
BERATUNG IN DER UNTERNEHMENSKRISE

Sicherung des Honorars und Grenzen der außergerichtlichen Sanierung

16. September 2016 | SRH Hochschule Heidelberg | Sanierungskonferenz

Referenten: Annamia Beyer
Rechtsanwältin | Partnerin
Insolvenzverwalterin

Martin Lambrecht
Rechtsanwalt | Partner
Insolvenzverwalter
Diplom-Kaufmann | Diplom-Volkswirt

Sie erinnern sich vielleicht... Das Krisen-Mandat mit hohem Tagessatz!

„Ich habe da einen spannenden Auftrag für Sie, größerer Mittelständler, 530 Mitarbeiter, letztes Jahr 97 Mio. Umsatz, leichte Zahlungsschwierigkeiten, ein paar Rechnungen sollen offen sein. Aber das kennen Sie ja alles, Sie sind der Mann für die schwierigen Sanierungsmandate. Übrigens schöner Tagessatz, 2.200 Euro plus Spesen.“

....und der Brief des Insolvenzverwalters an den Geschäftsführer

Heidelberg, 18. September 2015

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Beschluss vom 1. September 2015 hat das Amtsgericht Heidelberg das Verfahren über das Vermögen der o.g. Gesellschaft eröffnet und mich zum Insolvenzverwalter bestellt, Beschluss anbei.

Nach meinen gutachterlichen Feststellungen ist die Insolvenzreife am 16. März 2015 eingetreten, Ihr Insolvenzantrag erfolgte am 19. Juni 2015, mithin ... zu spät. Im Zeitraum ... wurden Zahlungen in Höhe von 17,4 Mio. Euro geleistet, davon verstießen jedenfalls 8,2 Mio. Euro gegen § 64 GmbHG.

Ich darf Sie auffordern, **8,2 Mio. Euro bis zum 15.10.2015** auf mein Verwaltersonderkonto bei der Sparkasse Heidelberg, ..., einzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

...und was ist mit dem Honorar des Beraters?

„Wirtschaftskanzlei muss Millionen an Q-Cells-Insolvenzverwalter zurückzahlen“

Wirtschaftswoche, 05.06.2015

Die Wirtschaftskanzlei Hengeler Mueller soll 4,5 Millionen Euro an den Insolvenzverwalter des früheren Solarzellenherstellers Q-Cells zahlen...

... Kernpunkte der Auseinandersetzung ... wann Q-Cells insolvenzreif war. Das Unternehmen hatte im April 2012 Insolvenz angemeldet. Nach Auffassung des Insolvenzverwalters Henning Schorisch war aber bereits Monate früher klar, ...

Gliederung

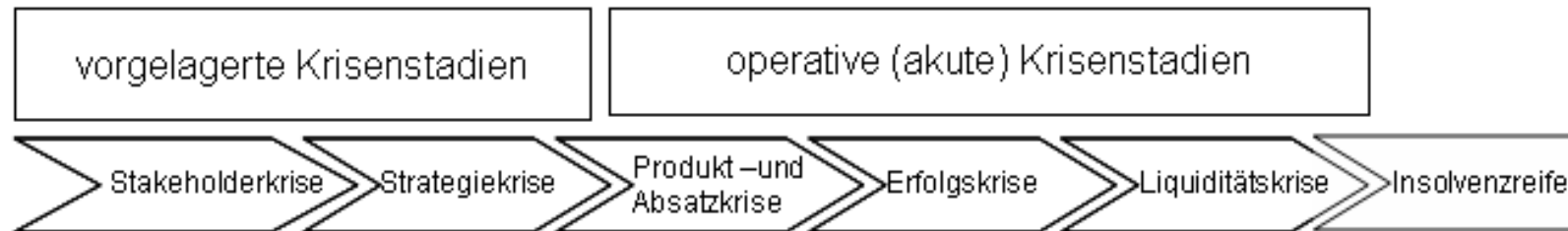
- I. Ausgangspunkte Krise – Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- II. Anfechtung des Beraterhonorars
- III. Grenzen der außergerichtlichen Sanierung
- IV. Verfahrensvorbereitung und Verfahrenswahl

Gliederung

I. Ausgangspunkte Krise – Verlauf und Wahrnehmung

Ausgangspunkt Krise – Verlauf und Wahrnehmung

- Frühzeitige Wahrnehmung der Krise ist Grundlage für eine effiziente Haftungsreduzierung und Honorarsicherung.
- Unternehmenskrisen treten nicht plötzlich auf.
- Die subjektive Wahrnehmung führt dazu, dass sie als plötzlich auftretendes Ereignis beurteilt werden.
- Krisenstadien nach IDW S 6:



Zahlungsunfähigkeit

- **Zahlungseinstellung** (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO) schließt der BGH (insbesondere BGH, Urt. v. 18.7.2013 – IX ZR 143/12) aus einer Gesamtwürdigung von Beweisanzeichen. Einer genauen Berechnung der Liquiditätslücke bedarf es dann nicht.
- Grundlage zur Ermittlung der **Zahlungsunfähigkeit**: Finanzstatus + Finanzplan.

Wenn eine Deckungslücke besteht (Stichtagsliquidität < fälligen Verbindlichkeiten), dann Finanzplan mit den erwarteten Ein- und Auszahlungen im Prognosezeitraum!

- Fälligkeit und ernsthaftes Einforderns z.T. schwierig, da widersprüchliches Verhalten der Gläubiger (z.B. Fälligestellung, aber keine Einforderung durch Kreditinstitute) und nicht plausibler, unsubstanziierter Vortrag des Schuldners.

Indizien für Zahlungsunfähigkeit

- Fällige Verbindlichkeiten, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind (**retrograde Methode**, BGH, Urt. Vom 12.10.2006 – IX ZR 228/03)
- offene Forderungen von € 2.957,39 können im Einzelfall ausreichen (BGH, Beschl. v. 27.09.2012 – IX ZR 24/12);
- fällige Verbindlichkeiten von mehr als € 15.000,00 können bei Gesamtverbindlichkeiten von rd. € 400.000,00 nicht als unerheblich angesehen werden (BGH, Beschl. v. 26.02.2013 – II ZR 54/12)
- ausreichend zur Substantiierung ist die Vorlage von Listen über die Verbindlichkeiten in Verbindung mit ergänzenden Unterlagen, insbes. Rechnungen (BGH, Urt. v. 12.07.2007 - IX ZR 210/04)
- Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der Verbindlichkeiten oder gar einer Unterdeckung von mindestens 10 % bedarf es nicht (BGH, Urt. v. 15.03.2012 – IX ZR 239/09)

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

- Die Praxis orientiert sich am IDW S 11.
- **Unabhängig von der Ermittlungsmethode ist die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oftmals eindeutig!**
- **Erleichterte retrograde Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (BGH):** Die älteste angemeldete fällige Forderung lässt den Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit vermuten (widerlegbar).

Feststellung der Überschuldung

- Die Überschuldungsprüfung erfolgt gemäß § 19 InsO in zwei Schritten:
 1. Fortbestehensprognose
 2. Im Fall einer positiven Prognose ist die Erstellung eines Überschuldungsstatus entbehrlich; im Fall einer negativen Fortbestehensprognose:
 - Erstellung eines Überschuldungsstatus (Überschuldungsbilanz: Gegenüberstellung von Aktiva zu Zerschlagungswerten und Passiva einschl. Sozialplankosten etc.)

(vgl. auch Darstellung im IDW S 11, Tz 53):

Überschuldung

- Fortbestehensprognose: Frage nach der Wahrscheinlichkeit, dass im Planungszeitraum die fälligen Verbindlichkeiten beglichen werden können, d.h. **Zahlungsfähigkeitsprognose!**
- Planungszeitraum: laufende Geschäftsjahr und Folgejahr.

Die Fortbestehensprognose entscheidet!

Gliederung

II. Anfechtung des Beraterhonorars

Grundlagen des Anfechtungsrechts

- „Gläubigergleichbehandlung“
- Anfechtungsnormen sind keine Verbotsgesetze; begründen keine Sittenwidrigkeit und keine Deliktshaftung (Uhlenbruck, InsO, § 129 R 27 ff.)
- Rückgewähranspruch der Masse kraft Gesetz

Überblick über Anfechtungsansprüche

§ 129 InsO
Grundsatz

§ 130 InsO
Kongruente
Deckung

§ 131 InsO
Inkongruente
Deckung

§ 133 InsO
Vorsätzliche
Benachteiligung

§ 134 InsO
Unentgel.
Leistung

§ 135 InsO
Gesellschafter-
darlehen

§ 142 InsO
Bargeschäft

§ 138 InsO
Nahestehende Personen

§ 143 InsO
Rechtsfolgen

Allgemeine Voraussetzungen gemäß § 129 InsO

- Rechtshandlung oder Unterlassen
- Objektive Gläubigerbenachteiligung
- Gläubigerbenachteiligung durch Rechtshandlung verursacht (kausal)
- Anfechtungsgrund gemäß §§ 130 ff. InsO

Anfechtungstatbestände §§ 130, 131 InsO

§ 131: Inkongruente Deckung (3 Monate)

Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte

+ teilweise subjektives Tatbestandsmerkmal

§ 130: Kongruente Deckung (3 Monate)

Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat

+ subjektives Tatbestandsmerkmal

(z.B. Kenntnis, Antrag oder ZU des Zahlungsempfängers, beachte § 138)

Inkongruent

„nicht zu beanspruchen“ ...keinen durchsetzbaren Anspruch auf Befriedigung oder
Sicherung

Beispiel: Zahlung ohne Verpflichtung

„nicht in der Art“ ...Leistung weicht in ihrer konkreten Ausgestaltung von
geschuldeten Leistung ab.

Beispiel: Sicherheit war nicht oder nicht in der Form vertraglich vereinbart

„nicht zu der Zeit“ ...erbrachte Leistung weicht in zeitlicher Hinsicht vom
Vereinbarten ab,

Beispiel: vorfällige Zahlung von SV-Beiträgen, BGH in ZIP 2005, 1243

Kongruente Deckung

...liegt vor, wenn der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung zu beanspruchen hatte, und zwar sowohl in der konkreten Art als auch zu dieser Zeit.

- § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO: ... zahlungsunfähig und Gläubiger hat Kenntnis davon
- § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO: nach dem Antrag, zahlungsunfähig und Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag

Kein Gläubiger soll während der ihm bekannten Krise Vorteile erhalten, selbst wenn ihm Befriedigung oder Sicherung zusteht.

Bargeschäft, § 142 InsO

- Leistung des Schuldners (z.B. Barzahlung, Überweisung, Sicherheitenbestellung)
- Unmittelbare gleichwertige Gegenleistung des Gläubigers
- Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung
- Enger zeitlicher Zusammenhangerforderlich; nicht bei Zahlungsaufschub
(*BGH v. 19.12.2002*)

Rechtsfolge: Keine Anfechtung, Ausnahme: § 133 Abs. 1 InsO

Bargeschäft, § 142 InsO

Nicht bei überhöhtem Vorschuss oder „für einen längeren Zeitraum ab 30 Tage: Keine Vorabzahlung für Insolvenzplan möglich (BGH v. 06.12.2007, IX ZR 113/06)

Nicht bei Nicht-Verhinderung von Verstößen gegen § 64 GmbHG (BGH v. 06.02.2014, IX ZR 221/11):

*... Der Sonderfall, dass eine kongruente Leistung Zug um Zug gegen eine zur Fortführung des Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung erbracht wird (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juli 2009 - IX ZR 28/07, NZI 2009, 723 Rn. 2), liegt im Hinblick auf die hier in Rede stehende Beratungstätigkeit nicht vor. **Da der Beklagte die gegen § 64 GmbHG verstoßenden erheblichen Zahlungen der Geschäftsführung nicht unterbunden hat, kann von einer den Gläubigern nützlichen Tätigkeit nicht ausgegangen werden. ...***

Bargeschäft, § 142 InsO

Kayser, FS Fischer, 267 ff:

*„...Wären Deckungen bei einem an sich schützenswerten Bargeschäft stets zugleich nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar, ließe § 142 InsO insoweit leer. Die praktische Relevanz dieser Problematik zeigt sich etwa **bei der Inanspruchnahme professioneller Krisenberatung** durch den Schuldner, deren Vergütung bei Einhaltung der entsprechenden Standards nicht an § 133 Abs. 1 InsO scheitern darf...“*

Vorsatzanfechtung

§ 133 Vorsatzanfechtung (10 Jahre): ...mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen...

- Benachteiligungsvorsatz
- Kenntnis des Empfängers erforderlich
- **Dolus eventualis (bedingter Vorsatz) genügt**
- Absicht nicht erforderlich

Bei § 133 InsO keine Bargeschäftsausnahme nach § 142 InsO möglich!

Vorsatzanfechtung

- Indizien für die Kenntnis/Vorsatzvermutung:
 - Vollstreckungsdrohung (*BGH v. 20.01.2011, IX ZR 8/2010*)
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit bei unsicherer Umschuldung (*BGH v. 22.11.2012, IX ZR 62/2010*)
 - Nichteingehaltene Ratenzahlungsvereinbarung (*BGH v. 27.09.2012, IX ZR 24/2012*)

- **Aus Zahlungsunfähigkeit folgt grundsätzlich Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung.**
Ist die Zahlungsunfähigkeit bekannt: Vorsatzanfechtung!
(*BGH v. 19.09.2013, IX ZR 232/12*)

Bei nahestehenden Personen (§ 138 InsO): Beweislastumkehr für Unkenntnis!

Nahestehende Person gemäß § 138 InsO

- Natürliche Person: Ehegatte, gerade Verwandte nebst Ehegatten, häusliche Gemeinschaft
- Juristische Personen: Organe, Hauptgesellschafter sowie deren nahestehende Personen
- **Steuerberater können nahestehende Personen sein (*BGH v. 15.11.2012, IX ZR 205/2011*)**

Rechtsfolgen der Anfechtung

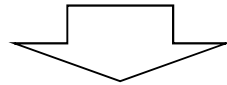
- Das Erlangte ist zurückzugewähren, § 143 Abs. 1 InsO
- Naturalersatz oder – falls nicht mehr möglich – Geldersatz
- Forderung des Anfechtungsgegners lebt bei Rückgewähr des anfechtbar geleisteten Gegenstands wieder auf (§ 144 I InsO)

Abwehr von Honoraranfechtung

- Schriftliche Mandatsvereinbarung für ein Sanierungsmandat ist unverzichtbar.
- Abrechnung nach Zeithonoraren (Stundensätze); Darlegung der Angemessenheit bei Pauschalhonoraren schwieriger.
- Vereinbarung von Vorkasse (sonst inkongruent)

Abwehr von Honoraranfechtung

- Bargeschäfts gemäß § 142 InsO kann gegen Anfechtung eingewandt werden.
 - Leistung und Gegenleistung müssen vertraglich vereinbart sein:
 - Zahlung darf nicht vor Vertragsabschluss erfolgen.
 - Vorschuss muss vereinbart sein (sonst nicht fällig!)



inkongruente Deckung droht

- Leistung und Gegenleistung müssen gleichwertig sein.
- Zwischen Leistung und Gegenleistung muss ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Abwehr von Honoraranfechtung

- Wenn der Honorarzahlung ernsthafte Sanierungsbemühungen zugrunde lagen, wird der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz entkräftet (Sanierungsprivileg)
- Sanierungsprivileg erfordert **Sanierungskonzept**:
 - Es muss zur Zeit der angefochtenen Handlung vorliegen,
 - es muss schlüssig sein und von tatsächlichen Gegebenheiten ausgehen,
 - es muss eine ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg haben,
 - es muss Krisenursachen, die geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen belastbar darstellen, und
 - der Schuldner muss bereits mit der Umsetzung des Sanierungskonzepts begonnen haben umzusetzen ("über das Anfangsstadium hinaus").

Abwehr von Honoraranfechtung

- Leistung durch Dritte
- Sicherheitenbestellung durch Dritte

Reform des Anfechtungsrechts

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“

u.a.

Neufassung des § 133 InsO (Vorsatzanfechtung):

An die Stelle der bisherigen Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung soll eine Anfechtung wegen vorsätzlicher unangemessener Benachteiligung treten. Diese liegt nicht vor, wenn

- der Schuldner unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erhält oder
- die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist.

Neufassung des § 142 InsO (Bargeschäft)

...unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Gliederung

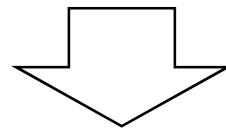
III. Grenzen der außergerichtlichen Sanierung

Außergerichtliche Sanierung

- Sanierung in der Insolvenz immer nur „second best“
- Bekanntwerden der Insolvenz zunächst krisenverschärfend
- Keine Sanierung gelingt ohne einen Beitrag der Gläubiger.
- Sanierungsbeiträge von den Gläubigern / Gläubigergruppen müssen als lastengerecht und realisierbar empfunden werden.
- Vorteilhaftigkeit der Fortführung muss deutlich werden.
- Möglichkeit zur Sanierung steigt kurz vor der Stellung des Insolvenzantrages an.

Scheitern der außergerichtlichen Sanierung

- Signifikante Widerstände bei einzelnen Gläubigern oder Gläubigergruppen, die nicht im Verhandlungswege ausgeräumt werden können; Vertragspartner (Vermieter etc.) geben nicht nach.
- Kosten der außergerichtlichen Sanierung nicht tragbar / Sanierung im Insolvenzverfahren schneller und effizienter
- **Eintritt eines Eröffnungsgrundes → Antragspflicht**



Sanierung in der Insolvenz

Insolvenzreife

Bei Eintritt von ...

-  **Zahlungsunfähigkeit** und/oder
-  **Überschuldung**

...liegt Insolvenzreife vor.

Bei „nur“ drohender Zahlungsunfähigkeit besteht i.d.R. Überschuldung!

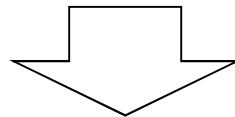
Unbezahlte fällige Rechnungen (BGH: Retrograde Methode!), Mahnungen, Klagen, „Meckerliste“, Lastschriftrückgaben, Bitten um Stundung (BGH: „Gesamtschau“ bzw. Würdigung der Gesamtumstände...), zweifelhafte Forderungen?

3-Wochen-Frist

- **Drei-Wochen-Frist des § 15a Abs. 1 S. 1 InsO ist Maximalfrist. Ohne aussichtsreiche Sanierungsbemühungen: Antrag sofort! (Wortlaut!)**
- **Umstritten ist der Beginn der Dreiwochenfrist:**
 - e. A.: objektiver Eintritt des Insolvenzgrunds
 - a. A.: subjektive Kenntnisnahme des Insolvenzgrundes durch Geschäftsführer
 - BGH: Zeitpunkt der Kenntnisnahme.
- **Frist vom objektiven Eintritt an berechnen!**

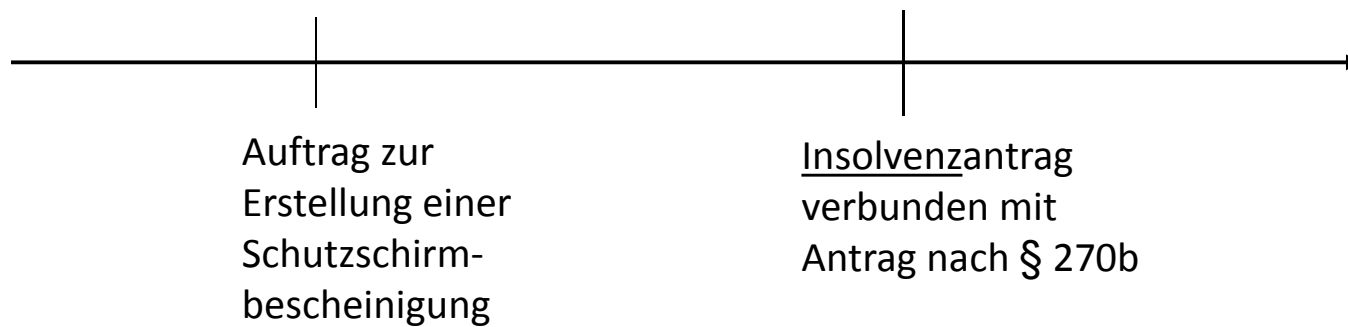
Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

- **Erleichterte retrograde Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (BGH):** Die älteste angemeldete fällige Forderung lässt den Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit vermuten (widerlegbar).



Wenn ein Unternehmen in ein sanierendes Insolvenzverfahren geht, sollte keine (über-) fällige Rechnung älter als 3 Wochen sein...

3-Wochen-Frist bei Vorbereitung des Schutzschirms



Hinweispflicht von Steuerberatern

- Bei allgemeiner steuerlicher Beratung grundsätzlich keine Hinweispflicht.
aber: „Den Berater treffen jedoch weitergehende vertragliche Hinweispflichten, wenn er bei einem rein steuerrechtlichen Mandat mit dem Vertretungsorgan in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzreife der von ihm beratenen Gesellschaft eintritt.“ (dazu: *BGH v. 06.06.2013, IX ZR 204/12, und vom 06.02.2014, IX ZR 53/13*)
- Berater ist gem. § 634 Nr. 4 BGB zum Ersatz des Insolvenzverschleppungsschaden verpflichtet! Im Hinblick auf die Selbstprüfungspflicht trifft die Gesellschaft ein Mitverschulden!

Gliederung

IV. Verfahrenswahl und -vorbereitung

Wege in ein sanierendes Insolvenzverfahren

Normalverfahren



Schutzschirmverfahren
(Verfahren zur Vorbereitung der Sanierung, § 270b InsO)

ESUG-Verfahren

- Schwellenwert
- Vorläufiger GLA

Insolvenzreife liegt vor oder droht unabwendbar!

Zuständiges Insolvenzgericht

Amtsgericht (am Sitz des Landgerichts), § 2 InsO

§ 2 InsO

- (1) ... Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht ...
- (2) ... andere oder zusätzliche Amtsgerichte ...

RegE-ESUG zur
Änderung des § 2 ist
ersatzlos entfallen.

www.zustaendiges-gericht.de

Interne Zuständigkeitsverteilung (§ 18 RPfIG):

Richter: Eröffnungsphase, Eö-beschluss, Insolvenzplanverfahren

i.Ü. Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 2e, 18 I RPfIG): Verfahrensabwicklung

aber: Evokationsrecht des Richters

Zuständiger Richter

Geschäftsverteilungspläne

AG M.

Amt	Name	Zuständigkeit	Zi.	App.
Richter		A-K		
Richter		L-Z		

AG D.

Amt	Name	Zuständigkeit	App.
Richter		Endziff. 1, 2	
Richterin		Endziff. 3, 4	

Geschäftsverteilungspläne z.T. nicht im Internet veröffentlicht.

Überlegungen zum Gläubigerausschuss

- § 67 Abs. 3 gilt nicht: also keine Nichtgläubiger (z.B. Gläubigerschutzvereinigungen)
 - ⇒ sichere zukünftige Gläubiger können in den GLA (Kreditversicherung, Bundesagentur)

- In § 67 Abs. 2 werden vier Gruppen genannt:
 - Absonderungsberechtigte
 - größter Gläubiger
 - Arbeitnehmer
 - Kleingläubiger

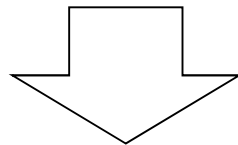
- 3, 4 oder 5 Mitglieder? h.M. Lit./Rspr.: mind. 2
BGH, 11.11.1993, BGHZ 124, 86, 91; BGH ZIP 1994, 46 f.

ESUG-Schwellenwerte gemäß § 22a InsO

Schuldner erfüllt mindestens zwei von drei Schwellenwerten:

- Bilanzsumme 6.000.000,00 T€
- Jahresumsatz 12.000.000,00 T€
- Arbeitnehmer 50

Dann zwingend: vorläufiger Gläubigerausschuss, § 21 Abs. 2 Nr. 1a
Ausnahmen, § 22a Abs. 3 S. 1



Bindende Mitsprache bei Einstimmigkeit...

- Verwalterauswahl, § 56a Abs. 2 InsO
- Durchführung Eigenverwaltung, § 270 Abs. 3 InsO

Der Eigenantrag gemäß § 13 InsO

- (1) (...) schriftlichen Antrag (...). Dem Antrag des *Schuldners* ist ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der *nicht eingestellt ist*, sollen in dem Verzeichnis besonders kenntlich gemacht werden
1. die höchsten Forderungen,
 2. die höchsten gesicherten Forderungen,
 3. die Forderungen der Finanzverwaltung,
 4. die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie
 5. die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.
- (3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Antragstellung durch den Schuldner ein Formular einzuführen. Soweit nach Satz 1 ein Formular eingeführt ist, muss der Schuldner dieses benutzen. ...

Amtliches Formular in Vorbereitung!
Formulare auf der Internetseite des Gerichts!

Der Schutzschirm-Antrag

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Eröffnungsantrag des Schuldners + Antrag auf Eigenverwaltung
- Sanierungsbescheinigung, § 270b Abs. 1
 - keine Zahlungsunfähigkeit
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos
- Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans (max. 3 Monate)

Vorschlagsrecht des Schuldners zur Person des Sachwalters (§ 270b Abs. 2)

aber: Vorbesprechung mit dem zuständigen Richter zwingend geboten.

In der Unternehmenskrise gilt:

Optionen prüfen, Risiken einschätzen, überlegt handeln.
Durch Beratung absichern.

Zu den Referenten



Annamia Beyer

Rechtsanwältin | Partnerin
Insolvenzverwalterin

Frau Beyer ist Rechtsanwältin und Partnerin bei LAMBRECHT Rechtsanwälte. Sie wird im Rheinland als Insolvenzverwalterin bestellt und berät Unternehmen in der Krise sowohl im insolvenznahen Bereich als auch im Insolvenzverfahren. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildet dabei die Sanierung von Unternehmen im Wege des Insolvenzplanverfahrens.

Wissenschaftlich ist Frau Beyer durch Vorträge zum Insolvenzplanverfahren und Anfechtungsrecht sowie durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen präsent. So ist sie u.a. Mitautorin im Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung (Hrsg. Prof. Dr. Harald Hess).

Zu den Referenten



Martin Lambrecht

Rechtsanwalt | Partner
Insolvenzverwalter
Diplom-Kaufmann | Diplom-Volkswirt

Rechtsanwalt Martin Lambrecht studierte in Passau, London und Göttingen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften. Neben seiner Bestellung als Insolvenzverwalter berät er Geschäftsführer, Gesellschaften und Gesellschafter sowie Investoren, betriebswirtschaftliche Berater und Interim-Manager im insolvenznahen Bereich und im Insolvenzverfahren.

Er ist Dozent im Fachanwaltslehrgang Insolvenzrecht der Deutschen AnwaltAkademie sowie an der Hagen Law School, darüber hinaus ist er im Zertifikatslehrgang „Restrukturierungs- und Sanierungsberater“ am IfUS-Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung (SRH Heidelberg) als Dozent tätig. Wissenschaftlich ist er zudem durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen präsent (u.a. Mitautor im Fachberaterhandbuch für Sanierung und Insolvenzverwaltung; Brühl/Göpfert (Hrsg.), Unternehmensrestrukturierung).

Zur Kanzlei

Als Spin-off einer überregionalen Verwalterkanzlei im Jahr 2016 gegründet, ist LAMBRECHT eine der führenden Sozietäten in der Beratung von Unternehmen im Schutzschirmverfahren und in der Eigenverwaltung („größter Schutzschirm 2015“, JUVE Rechtsmarkt 1/2016). Die Partner der Sozietät werden bundesweit als Sachwalter oder Insolvenzverwalter bestellt. Die Rechtsanwälte von LAMBRECHT beraten Gesellschaften und deren Organe in der Unternehmenskrise und im Gesellschafts- und Arbeitsrecht.

LAMBRECHT

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Heinrich-Heine-Allee 53

Wilhelm-Marx-Haus

40213 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 836 805 1-0

Telefax: +49 (0)211 836 805 1-60

E-Mail: duesseldorf@lambrecht.eu

Internet: www.lambrecht.eu

Literaturempfehlung



Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Autoren u.a.
Prof. Dr. Frank Reinhardt
Martin Lambrecht

Notizen
